



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 229/24
2 AR 158/24

vom
27. August 2024
in der Jugendstrafsache
gegen

wegen Diebstahls u.a.

hier: Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 JGG

Az.:	26 Ds 30/24 jug	Amtsgericht Rostock
	424 Js 5197/24	Staatsanwaltschaft Rostock
	59 Ds-424 Js 27967/23-17/24	Amtsgericht Leverkusen

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 27. August 2024 beschlossen:

Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts – Jugendrichterin – Rostock vom 4. März 2024 wird aufgehoben.

Dieses Gericht ist für die Untersuchung und Entscheidung der Sache weiterhin zuständig.

Gründe:

- 1 Die Abgabe des Verfahrens durch das Amtsgericht – Jugendrichterin – Rostock gemäß § 42 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht – Jugendrichter – Leverkusen war fehlerhaft, weil diese vorausgesetzt hätte, dass die Angeklagte ihren Aufenthalt nach Erhebung der Anklage gewechselt hätte (BGH, Beschluss vom 9. August 1995 – 2 ARs 250/95, BGHR JGG § 42 Abs. 3 Abgabe 2). Daran fehlt es hier. Der Abgabebeschluss unterliegt daher der Aufhebung.

- 2 Eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Amtsgericht – Jugendrichter – Leverkusen gemäß § 12 Abs. 2 StPO scheidet in Anbetracht des derzeit unbekanntem Aufenthalts der Angeklagten ebenfalls aus.

Menges

Appl

Zeng

Grube

Schmidt